

**Gebührenordnung  
für besondere Serviceleistungen  
des Standesamtes Nordlippe  
vom 21.09.2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) sowie des § 72 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 20.09.2012 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

Das Standesamt Nordlippe hat den gesetzlichen Auftrag, Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften im würdevollen Rahmen durchzuführen. Zusätzlich ist der Anspruch vieler Paare an die standesamtliche Trauung in der heutigen Zeit gestiegen. Dieser Anspruch findet Berücksichtigung in dem erweiterten zeitlichen Angebot zur Durchführung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft.

**§ 2  
Gebühren**

Für die Durchführung von Eheschließungen / Begründung von Lebenspartnerschaften sind folgende zusätzliche Gebühren zu entrichten:

1. Freitags von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie  
samstags von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
(nach Vereinbarung sind weitere Trauzeiten möglich) 100,00 EUR
2. Bei Eheschließungen / Begründungen von Lebenspartnerschaften  
montags bis donnerstags ab 18.00 Uhr 66,00 EUR

Alle übrigen Gebührentatbestände und Gebührensätze richten sich nach der jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW), Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung, Tarifstelle 5b.

**§ 3  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Antragsteller.

**§ 4  
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei Anmeldung der Eheschließung bzw. bei Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft, spätestens 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird der Antrag auf Durchführung einer Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn das Standesamt eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.